

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Auslagen im Marktwesen der Stadt Ilmenau (Marktgebührensatzung)

vom 21. Februar 2011

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichgesetzes und anderer Gesetze vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113), sowie der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das sechste Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646 Nr. 11/2009), und des § 19 der Satzung zur Regelung des Marktwesens für die Stadt Ilmenau (Marktsatzung) hat der Stadtrat der Stadt Ilmenau in seiner Sitzung am 9. Dezember 2010 folgende Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren und Auslagen im Marktwesen der Stadt Ilmenau (Marktgebührensatzung) beschlossen:

1. § 4 Abs. 2 wird neu gefasst:

(2) Die aus Abs. 1 ermittelte Gebühr für die Benutzung des Wochenmarktes ist nach § 4 Nr. 12 Buchstabe a Umsatzsteuergesetz (UStG) umsatzsteuerfrei. Die aus Abs. 4 ermittelte Gebühr für Jahr-, Floh- und Sondermärkte wird zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer erhoben.

2. § 6 wird neu gefasst:

§ 6 Auslagen

(1) Die der Stadt Ilmenau entstehenden Auslagen, insbesondere die Kosten für Elektroenergie, Wasser, Platzreinigung und Abfallbeseitigung, können dem Verursacherprinzip entsprechend auf die Standplatzzinhaber (§ 3 Gebührenpflichtige) umgelegt werden. Die Umlegung erfolgt bei Jahr-, Floh- und Sondermärkten in der Regel pauschaliert auf Basis einer Schätzung und nach pflichtgemäßem Ermessen durch eine hierzu von der Marktverwaltung bevollmächtigte Person. Die Erhebung der Auslagenpauschale erfolgt per Rechnung und zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(2) Die Gebühr für die Benutzung eines Stromanschlusses auf dem Wochenmarkt beträgt pauschal:

- a) für Stände mit elektrischen Geräten mit geringer Leistungsaufnahme
– wie Registrierkassen, Waagen, einfache Beleuchtung u.ä. – 2,00 €/Tag
- b) für Stände mit elektrischen Geräten mit höherer Leistungsaufnahme
– wie Kühlgeräte, Beleuchtung, Grill, Herde, Friteuse, Kochplatten, größere Kühl-/Frosteinrichtungen u.ä. – 5,00 €/Tag

Die Stromanschlussgebühren sind beim Wochenmarkt umsatzsteuerfrei.

(3) Wird durch den Marktverantwortlichen eingeschätzt, dass der zu erwartende Energieverbrauch die pauschalen Gebühren im Abs. 2 erheblich überschreitet, ist dieser messtechnisch zu ermitteln und die so ermittelten Gebühren von dem Standplatzzinhaber zu erheben.

3. *Die Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.*

Stadt Ilmenau

G.-M. Seeber
Oberbürgermeister

Ilmenau, den 21. Februar 2011

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.